



Frau Notarin
Bianca Wengenmayer
Kreuzsteinstraße 13
95028 Hof

oder Telefax: 09281 73434-34
oder E-Mail: mail@notarin-wengenmayer.de

BETREUUNG, VORSORGEVOLLMACHT, PATIENTENVERFÜGUNG

1. Betreuung:

Sofern ein **Volljähriger** auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine **Angelegenheiten** ganz oder teilweise **nicht selbst besorgen kann**, wird gemäß dem gesetzlichen Regelfall (§ 1896 Abs. 1 S.1 BGB) ein **Betreuer bestellt**. Auch Ehepartner oder Kinder können für den Angehörigen keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben, sofern sie nicht

- gerichtliche als Betreuer bestellt wurden, oder
- ihnen in gesunden Tagen eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde.

2. Vorsorgevollmacht (erweiterte Generalvollmacht):

Die **Erteilung einer Vorsorgevollmacht** macht die Bestellung eines **Betreuers** grundsätzlich **überflüssig** und verhindert, dass u. U. ein fremder Dritter zum Betreuer bestellt wird (§ 1896 Abs. 2 S.2 BGB). Die Erteilung erfordert, dass eine (oder mehrere) **Vertrauensperson** vorhanden ist und umfasst persönliche/medizinische und auch sonstige/geschäftliche Angelegenheiten. Die **Erteilung** muss **rechtzeitig** vor einer Einschränkung der Geschäftsfähigkeit erfolgen und ist stets widerruflich. Zur Gewährleistung einer umfassenden Handlungsfähigkeit empfiehlt sich die notarielle Form nebst Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister.



3. Patientenverfügung (§ 1901a BGB):

„Ist ein Patient einwilligungsunfähig und hat sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, so müssen **lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben**, wenn dies seinem **zuvor** – etwa in Form einer sog. Patientenverfügung – **geäußerten Willen** entspricht“ (Bundesgerichtshof vom 17.3.2003; Dt. Bundestag 18.6.2009, §§ 1901a ff BGB). Eine Patientenverfügung ist eine Willensäußerung an behandelnde Ärzte bezüglich der gewünschten medizinischen Behandlung, ob u. a. in bestimmte ärztliche Eingriffe eingewilligt wird oder sie untersagt werden, insb. zu Durchführung oder Unterlassung von lebensverlängernden Maßnahmen. Sofern gewünscht, muss die Patientenverfügung ergänzend zur Vorsorgevollmacht (bzw. Betreuungsverfügung) erteilt werden.

4. Betreuungsverfügung:

Eine Betreuungsverfügung ist eine Anordnung (z. B. Vorschlag bestimmter Personen als Betreuer) zur **Ausgestaltung der etwa gerichtlich angeordneten Betreuung**.

5. Testament/Erbvertrag:

In einem Testament/Erbvertrag wird u. a. bestimmt, **wem nach dem Todesfall das Erbe zusteht**.